



Rat der
Europäischen Union

014965/EU XXVII. GP
Eingelangt am 05/03/20

Brüssel, den 4. März 2020
(OR. en)

6589/20

JAI 216
MIGR 20
RELEX 188

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 4. März 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6529/20

Betr.: Erklärung zur Lage an den Außengrenzen der EU

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Erklärung zur Lage an den Außengrenzen der EU, die der Rat auf seiner 3759. Tagung vom 4. März 2020 angenommen hat.

ERKLÄRUNG ZUR LAGE AN DEN AUßENGRENZEN DER EU

1. Die Innenministerinnen und -minister der EU sind heute zusammen mit den Ministerinnen und Ministern der assoziierten Schengen-Länder zu einer außerordentlichen Tagung des Rates zusammengekommen, um die Lage an den Außengrenzen der EU zur Türkei zu erörtern.
2. Im Einklang mit den nachdrücklichen Erklärungen, die die vier Präsidenten der Organe der EU bei ihrem jüngsten Besuch an der griechisch-türkischen Grenze abgegeben haben, bekundet der Rat seine Solidarität mit Griechenland, Bulgarien und Zypern sowie anderen Mitgliedstaaten, die in ähnlicher Weise betroffen sein könnten, einschließlich bei den Bemühungen für das Management der Außengrenzen der EU. Die EU wird auch weiterhin eng mit den Partnern des westlichen Balkans bei der Steuerung der Migrationsströme zusammenarbeiten.
3. Der Rat erkennt zwar die erhöhte Migrationsbelastung und die erhöhten Migrationsrisiken an, denen die Türkei in ihrem Hoheitsgebiet ausgesetzt ist, und würdigt die substantiellen Anstrengungen, die die Türkei unternommen hat, um 3,7 Millionen Migranten und Flüchtlinge aufzunehmen, aber er lehnt entschieden ab, dass die Türkei den Migrationsdruck für politische Zwecke nutzt. Diese Lage an den Außengrenzen der EU ist nicht hinnehmbar. Der Rat erwartet von der Türkei, dass sie die Bestimmungen der Gemeinsamen Erklärung von 2016 in Bezug auf alle Mitgliedstaaten vollständig umsetzt. Die genannte Erklärung zeitigt greifbare Ergebnisse, unter anderem durch die Unterstützung der bedeutenden Anstrengungen der Türkei bei der Aufnahme von Migranten und Flüchtlingen. Sowohl der EU als auch der Türkei wird die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit und dieses Engagements zugutekommen.

4. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind nach wie vor entschlossen, die Außengrenzen der EU wirksam zu schützen. Illegale Grenzübertritte werden nicht hingenommen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden im Hinblick darauf alle erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht ergreifen. Migranten sollten nicht dazu ermutigt werden, ihr Leben durch Versuche illegaler Grenzübertritte auf dem Land- oder Seeweg zu gefährden. Der Rat ruft die türkische Regierung und alle Akteure und Organisationen vor Ort auf, diese Botschaft weiterzugeben und der Verbreitung falscher Informationen entgegenzuwirken. Die EU wird weiterhin aktiv gegen Schleuseraktivitäten vorgehen.
5. Alle Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und die EU-Agenturen stehen bereit, um ihre Unterstützung für unter Druck stehende Regionen zu verstärken, einschließlich durch einen FRONTEX-Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken und zusätzliche technische Unterstützung. Die Mitgliedstaaten werden rasch die Unterstützung bereitstellen, die erforderlich ist, damit die sofortige Entsendung der einschlägigen Teams und Einsatzmittel sicher gestellt wird. Die Kommission wird eine aktive Rolle bei der Koordinierung der Unterstützung der Mitgliedstaaten spielen.
6. Der Rat begrüßt die zusätzliche Hilfe der Europäischen Kommission für Griechenland, insbesondere ihre Zusage, unverzüglich 350 Millionen EUR bereitzustellen, sowie den Vorschlag für weitere 350 Millionen EUR für Migrationssteuerung und integriertes Grenzmanagement. Der Rat begrüßt ferner die Bemühungen der Kommission zur Koordinierung der raschen Bereitstellung von Hilfe über das Katastrophenschutzverfahren der Union.
7. Der Rat (Justiz und Inneres) wird am 13. März zusammentreten, um die Reaktion der EU auf den von Griechenland geäußerten Bedarf weiter zu konkretisieren. Der Rat und die Kommission werden die Lage weiterhin beobachten und die Maßnahmen der EU koordinieren, einschließlich durch die Integrierte Regelung für die politische Reaktion auf Krisen und je nach Bedarf sonstige etwaige Koordinierungsmaßnahmen.